

Stadtratssitzung vom 19. August 2021

Bericht Nr. 13/2021

Bestattungs- und Friedhofreglement vom 21. August 2003 (BFR; SSG 556.01), Teilrevision. Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Oktober 2021

Diverse Anpassungen (insbesondere Friedhof Goldiwil – Bestattung Verstorbener aus der ehemaligen Gemeinde Schwendibach; Friedhofwahl; Aufhebung Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeit von Privatgräbern; Themengrabfeld)

1. Ausgangslage

Im Oktober 2020 wurde das neue Krematorium erfolgreich in Betrieb genommen. Nach einer ersten Aufbauphase der internen Betriebsabläufe begann ab Dezember 2020 der Normalbetrieb mit Kremationen aus dem ganzen Einzugsgebiet von Münsingen bis Brienz und Gstaad.

Als zusätzliche Herausforderung neben dem Umzug vom alten ins neue Krematorium galt es, die für das ganze Team durch Corona ständig wechselnden und stark einschränkenden Vorgaben einzuhalten. Schulungen des Personals sowie der Bestatterinnen und Bestatter waren nur unter Einhaltung strenger Auflagen möglich, und der Aufbau eines Normalbetriebs, insbesondere für die Trauerfamilien, war und ist bis heute nicht möglich. Es zeigt sich jedoch auch unter diesen erschwerten Bedingungen, dass mit dem realisierten Neubau die Betriebsabläufe massiv verbessert werden konnten. Für die Trauerfamilien, die Bestattungsunternehmen und die Mitarbeitenden bestehen im neuen Krematorium würdige (Arbeits-)Verhältnisse in diesem sensiblen Lebensbereich.

Die neuen Aufbahrungsräume mit Katafalken (Aufbahrung und Kühlung des Leichnams) wurden von den Trauerfamilien gut aufgenommen. Gleichzeitig konnten die alten Kühlräume in der Schorenkapelle stillgelegt werden. Im alten Krematorium wurden die vollständig gekühlten Aufbahrungsräume und der grosse Kühlraum ausgeschaltet. Es wurden zwei Räume mit Katafalken für Aufbahrungen bei Erdbestattungen im Stadtfriedhof ausgestattet. Die neu geschaffene Möglichkeit begleiteter Kremationen und die Möglichkeit, im engeren Familienkreis Abschied zu nehmen und die Verstorbenen bis zur Beisetzung im Aufbahrungszimmer oder im Andachtsraum zu verabschieden, werden, soweit unter den aktuellen Corona-Auflagen möglich, gerne in Anspruch genommen.

Mit der Kreditfreigabe zum Neubau des Krematoriums waren Anpassungen des Bestattungs- und Friedhofreglements (BFR) und der Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFV) angekündigt worden. Nachdem erste Erfahrungen mit dem neuen Krematorium gemacht werden konnten, erweist sich der Zeitpunkt für eine sanfte Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements als passend. Die gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnisse lassen einzelne Lockerungen zu, beispielsweise die freie Friedhofwahl.

Die Grundlage zur Überarbeitung der Bestattungs- und Friedhofverordnung wurde bereits vor dem Neubau mit dem Businessplan Neubau Krematorium vom 14. Juli 2014 erstellt.

Im Dezember 2020 verabschiedete der Gemeinderat die Angleichung der Tarifbasis für Kremationen an die Tarifstruktur des Schweizerischen Verbands für Feuerbestattungen (SVFB). Ebenfalls wurde die Tarifstruktur an die Tarife der Krematorien im Kanton Bern (Burgdorf, Biel und Bern) angeglichen.

2. Revisionsvorlage

a) *Allgemeine Bemerkungen*

Gemäss dem aktuell gültigen Reglement können sich die Verstorbenen von Schwendibach auf dem Friedhof von Goldiwil bestatten lassen. Nachdem die Einwohnergemeinden Schwendibach und Steffisburg fusioniert haben, drängt sich diesbezüglich eine Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements auf. Dieser Umstand wurde zum Anlass genommen, eine Revisionsvorlage auszuarbeiten, welche auch die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten aufnimmt. Es handelt sich um Anpassungen von Artikeln, deren Inhalte nicht mehr der Realität oder der Entwicklung im Bestattungswesen entsprechen, sowie um redaktionelle und terminologische Präzisierungen. Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse aufgeführt und kommentiert. Nachstehend wird auf die wichtigsten Punkte der Revisionsvorlage eingegangen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Bestattungs- und Friedhofreglements haben nur geringfügige Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner von Thun.

b) *Wesentliche Änderungen*

- Die Tradition, wonach sich die Verstorbenen von Schwendibach auf dem Friedhof von Goldiwil bestatten lassen können, soll auch nach der Fusion der Gemeinden Schwendibach und Steffisburg aufrecht erhalten bleiben. Dies wird in der Revisionsvorlage entsprechend abgebildet. Die Platzverhältnisse auf dem Friedhof von Goldiwil lassen die Bestattung verstorbener Schwendibacherinnen und Schwendibacher zu. Hinsichtlich der Gebührenerhebung steht der Gemeinderat in Kontakt mit der Einwohnergemeinde Steffisburg, um eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Die bisherige Praxis soll beibehalten werden.
- Bis anhin bestand lediglich für die «Einheimischen» freie Friedhofwahl, wenn auf dem gewünschten Friedhof für die gewünschte Grabart genügend Platz vorhanden war. Künftig soll diese Regelung ebenfalls für «Auswärtige» gelten, wenn für sie eine Bestattung auf einem Thuner Friedhof stattfindet: Bei genügend Platz auf dem gewünschten Friedhof wird künftig auf die Zuweisung zu einem bestimmten Friedhof verzichtet. Dies ist bei jährlich knapp 400 Beisetzungen auf den Friedhöfen von Thun mit rund 90 Prozent Kremationen und zehn Prozent Erdbestattungen eine vertretbare Liberalisierung.
- Die bisher auf höchstens 30 Jahre begrenzte Verlängerungsmöglichkeit bei Privatgräbern kann aufgehoben werden: Die Platzverhältnisse auf den Friedhöfen lassen zu, dass nach einer ersten Verlängerung von 20 Jahren die Verlängerung in Zehn-Jahres-Schritten unbeschränkt möglich ist. Gleiches soll für Kindergräber gelten.
- Mit der neu eingeführten Grabart des Themengrabfeldes zur Beisetzung von maximal zwei Urnen in ein bestehendes Blütenstauden-Beet konnte ein neues Bestattungsangebot eingeführt werden. Das Themengrabfeld soll nun ins Reglement aufgenommen werden. Das Themengrabfeld ist vergleichbar mit einem Urnenhain- oder Urnennischengrab. Es weist einen sehr tiefen Pflegeaufwand für die Angehörigen auf. Die Nachfrage ist gross, und ein minimaler Blumenschmuck in Form einer Schale sowie eine einfache Beschriftung des Grabes sind möglich.



Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 30. Juni 2021, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (BFR; SSG 556.01) wird genehmigt und auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 30. Juni 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Die ao. Ratssekretärin
Raphael Lanz	Gabriela Meister

Beilage

Synopse zur Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (BFR; SSG 556.01)